Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 72 (1921)

Heft: 7

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Temperatur einige Grade über dem Gefrierpunkt. Vom 21. an fielen nur noch unbedeutende Niederschläge; es blieb aber — abgesehen vom 24. und 28. — stark wolkig und die Temperatur hob sich nur langsam auf die normale. Nur der äußerste Südwesten des Landes hatte leichtere Bewölkung, namentlich in der letzten Pentade, als eine nördliche Hochdruckzone ihren Einfluß auch in Mitteleuropa geltend zu machen begann.

Dr. R. Billwiller.

Forstliche Nachrichten.

Professor Dr. E. Ramann

in München hat am 30. April 1921 sein 70. Altersjahr erfüllt.

Zuerst Professor an der Forstakademie in Eberswalde, folgte er 1900 einem ehrenvollen Ruse an die Universität und die forstliche Versuchsanstalt in München. Professor Ramann ist der Begründer der modernen Vodenkunde; durch zahlreiche Forschungen und Publikationen hat er dieselbe zur selbständigen Wissenschaft ausgebildet.

Sein Hauptwerk ist die im Verlag von Julius Springer, Berlin, erschienene Bodenkunde, die aus der 1895 erschienenen "Forstlichen Bodenkunde und Standortslehre" hervorging. Im Jahre 1905 wurde die zweite und 1911 die dritte Auflage des Werkes nötig und z. Z. ist eine vierte in Vorbereitung, was für den Anklang, den das Werk in den Fach-kreisen aller Länder fand, beredtes Zeugnis ablegt. Wir wollen nicht unterlassen, hier auch die 1918 im gleichen Verlag erschienene kleinere, sehr wertvolle, vrientierende Schrift Kamanns "Bodenbildung und Bodenseinteilung" zu erwähnen.

Über welche außergewöhnliche Arbeitskraft der Siebenzigjährige noch verfügt, das beweist seine unermüdliche Forschertätigkeit. Noch in den letzten Tagen hat mich Prof. Kamann mit der gütigen Übersendung zweier Publikationen über "Basenaustausch der Silikate" und "Kohlensäurehhdroschse der Verwitterung" erfreut, die für die angewandte Bodenkunde von großer Bedeutung sind.

Herr Professor Ramann zählt zu jenen verdienstvollen Männern, die durch ihre Forschungen das wissenschaftliche Fundament der Waldbauslehre in hervorragender Weise ausgebaut und gesestigt haben. Kamanns Wirken verdanken wir eine mächtige Förderung des naturgemäßen Waldbaues. Möge es dem hochverehrten Jubilar vergönnt sein, in gleicher körperlicher und geistiger Frische noch lange weiter zu wirken.

Engler.

Rantone.

Jürich. Die Stadt Winterthur vereinigte sich mit den Vororten Oberwinterthur, Beltheim, Wülflingen, Seen und Töß. Der Waldbesitz erhöht sich dadurch auf rund 1900 ha, weshalb von der kompetenten Behörde die Stelle eines Forstassisstenten kreiert wurde. Dieselbe wurde besetzt mit Herrn J. Spillmann, bisher Adjunkt des bernischen Forststreises Courtelary.

Bern. † Werner Schüpbach. Am 11. Mai ist in seinem 54. Altersjahre Werner Schüpbach, a. Präsident der Einwohner- und Burgergemeinde Steffisburg, dahingeschieden, ein Mann, der es verdient, daß in unserer Zeitschrift seiner ehrend gedacht wird. Als langjähriger erster Gemeindebeamter stund er auch den Forstkommissionen beider Gemeinden vor und leitete deren Arbeiten. Einwohner- wie Burgergemeinde Steffisburg besiten ausgedehnte, zum Teil abgelegene, aber durchwegs ertragreiche Waldungen, deren Areal während der Amtsführung des Verstorbenen ansehnlich durch Neuaufforstungen vergrößert wurde. Die Leitung dieser ausgedehnten Forstverwaltungen erforderte ein nicht gewöhnliches Maß von Hingabe und Tatkraft, die Werner Schüpbach bei seinen sonstigen zahlreichen Amtsgeschäften in den beiden großen Gemeinden fast spielend aufbrachte. Nie fehlte er bei Waldbegängen, es sei denn, daß er durch Krantheit verhindert war. Die getroffenen Abmachungen, auch wenn sie einschneidender Natur waren, vertrat er mit Geschick und Erfolg in Gemeinderat und eversammlung und brachte sie zur Ausführung. geschiedene war aber nicht nur begabt mit einem großen Verständnis für den Wald, sondern auch mit einem seltenen, goldigen Humor, der das Pedantische und Mürrische, das einer Verwaltung sich so gerne an die Fersen heftet, im Keime erstickte. Was Werner Schüpbach tat, war mit der wohltuenden Wärme umgeben, die guter Arbeit so wohl ansteht. Er war ein Mensch von nicht alltäglichen Eigenschaften und darum war es eine Freude, mit ihm zu arbeiten und eine Luft, mit ihm zusammenzusein. Den ihm anvertrauten Wald hat er durch Jahre hindurch vortrefflich verwaltet. Der Dank aller, die Werner Schüpbach gekannt haben, bleibt mit seinem Andenken fest verbunden. Ρ.

— Die bekannte "Bettler-Eiche" in Gwatt bei Thun ist in ihrer Existenz gefährdet. Vor einiger Zeit ist sie vom Besitzer bereits durch Abstägen der untern größern Üste verstümmelt worden. Da sie tatsächlich etwas hohl ist, wird gänzliche Beseitigung in Erwägung gezogen. Der Verschönerungs-Verein Thun bemüht sich nun dafür, den ehrwürdigen Baum, von dem das schweizerische Baumalbum zwei prächtige Vilder enthält, doch noch weiterhin zu erhalten. Es ist zu hossen, daß dies dem Verein, in Verbindung mit den Gemeinde- und Staatsbehörden, sowie dem Heimatschutz- und Naturschutz-Vund, gelingen werde.

- Es treten in den bernischen Forstdienst als Adjunkte der Kreisforstämter Bern und Burgdorf die Herren: A. Lombard und F. Schwarz.
- **Luzern.** Durch Bundesbeschluß vom 17. Februar 1921 wurde dem Kanton Luzern für die Verbauung und die Korrektion der Wildbäche am Nordosthang des Napses (Kleine Fontannen, Kommetsrütibach, Brugg-löchlibach und Wiggernbach) ein Bundesbeitrag von Fr. 900,000 als 50 % der Voranschlagssumme von Fr. 1,800,000 zugesichert. Für die Aussührung der Arbeiten wird eine Frist von fünf Jahren anberaumt.

Der Kanton Luzern verpflichtet sich zur Ausführung folgender forstlicher Bedingungen:

- 1. Zur Verbesserung des Regimes der in Frage kommenden Wildbäche sind in deren Einzugsgebiet auf stark geneigtem und geringwertigem oder verbessertem und in Bewegung begriffenem Boden mindestens 250 ha Wald neu anzulegen, und zwar zu 50 % dieser Fläche durch Erwerbung oder Enteignung und Aufforstung durch den Kanton oder öffentliche Korporationen, zu etwa 20 % durch die Grundbesitzer, die sich dazu bereit erklärt haben und zu etwa 30 % durch Erhaltung von neu sich einstellendem oder in den letzten Jahren erschienenem Naturanflug aufschlechten Weiden durch die Privatbesitzer. Die zur Erhaltung von Naturanflug nötige Absindung der Weidenbessitzer, denen das Recht des Schwendstens zusteht, ist Sache des Bundes und des Kantons. Überdies übernimmt dieser die Verpslichtung, dafür zu sorgen, daß die hier sestgesette Vermehrung des Schutzwaldes auf Privatboden innert längstens zehn Jahren stattsinde, und daß die Grundbuchvermessung der in Frage stehenden Gebiete ohne Verzug an die Hand genommen werde.
- 2. Längstens innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des wasserbautechnischen Projektes ist dem Bundesrate ein anhand einer Kartenvergrößerung entworfenes generelles forstliches Projekt zur Gutheißung
 einzusenden, um damit eine annähernde Verteilung der künstlich oder
 natürlich zu begründenden neuen Schutzwaldungen festzulegen.
- 3. Gleichzeitig ist mitzuteilen, durch welche Maßnahmen die beabsichtigte Vermehrung des Waldareals auf Privatboden, sowie eine Verbesserung der Waldwirtschaft in dem in Frage stehenden Gebiet erzielt werden soll.

Solothurn. Vermehrung des öffentlichen Waldbesitzes. Am 17. Februar 1921 beschloß die Bürgergemeinde Solothurn, den ihr zum Kauf angebotenen Grundbesitz, die Sollmatt, käuslich zu erwerben. Mit diesem Beschluß ging ein privater Waldbesitz in öffentliches Eigentum über, der während 300 Jahren als unteilbares Gut in der Familie von Sury von Generation zu Generation sich vererbt hat. Die im Besitze dieser Familie sich besindenden Kausakte reichen bis auf das Jahr 1622

zurück und durch wohlbedachte Zukäufe hat sie im Verlaufe der Jahrhunderte das heutige, wohlarrondierte Sollmattgut geschaffen, das mit seiner Flächenausdehnung von 227,18 ha, wovon 180,12 ha Wald und 47,06 ha Weiden und Mattland sind, der größte zusammenhängende Privatwaldbesit unseres Kantons darstellte.

Nördlich von Solothurn, am Nordhang des Balmberges, im Gebiet der Weißensteinkette gelegen, stößt die Sollmatt mit ihrer südwestlichen Grenze an die Waldungen der Bürgergemeinde Solothurn. Nicht nur dieser Umstand allein, sondern der vorzügliche Zustand dieses sehr gut bewirtschafteten Waldbesites hat die Bürgerschaft zum Erwerb derselben bewegen können. Vom gesamten Vorrat von 30,600 m³ oder 194 m³ per ha, produktive Waldsläche sind 19,400 m³ oder 63 % 80—120 jährig, was sowohl für eine gute Bestockung, wie auch für ein günstiges Altersklassenverhältnis spricht. Berechnet sich der gegenwärtige Zuwachs auf 3,5 m³ per ha, wird er sich durch intensive Pflege leicht auf 4,5 m³ steigern lassen, so daß in kürzester Zeit mit einem jährlichen Hiebsatz von 700 m³ gerechnet werden kann und muß, besonders wenn man die prachtvoll verjüngten, aber noch reichlich mit Altholz bestockten Bestände in Betracht zieht. So erscheint denn auch der Kaufpreis von Fr. 2200 per ha nicht übersett. v. A.

Graubünden. Herr B. Albin tritt in Stellung beim Kantonsforstinspektorat, Abteilung Forsteinrichtung.

Aargan. Die im Maiheft unserer Zeitschrift gemeldeten Chermesschäden in den Waldungen der Gemeinde Oftringen haben infolge der außergewöhnlich milden Witterung ein erneutes Anschwellen aufgewiesen. Von früher her geschwächte Stämme werden nunmehr von Vostrichiden befallen und zeigen Harzausfluß.

Nach Dr. A. Barbey finden sich nunmehr beide Chermes-Arten in den zahlreichen Herden vor, nämlich Dreyfusia Nusslini C. B. und Dreyfusia piceæ C. B. Erstere erkenntlich an den Wachssekretionen an letzijährigen Weißtanntrieben.

— Die Jahresversammlung des Schweiz. Forstvereins wurde vom Lokalkomitee auf die Tage vom 28.—31. August festgelegt. Programm in der nächsten Nummer der Zeitschrift.

Sprechfaal.

Bur Wegnetfrage.

Die Vorschriften zum Entwurf und zur Anmeldung von Projekten zum Bezug von Bundesbeiträgen vom 11. Mai 1920 scheinen, nach dem "Journal forestier" Nr. 4 zu schließen, auch von andern Forstbeamten nicht mit ungemischter Freude gelesen worden zu sein.

Auch bei dem Schreibenden hat vor allem auch das abzufteckende und bleibend zu markierende Wegnetz einige Bedenken wachgerufen.

Vom theoretischen Standpunkt aus ift es eine schöne Sache, die beftrickend aus= fieht und interessante Aufgaben zu bieten scheint.

Praktisch scheint mir die Sache doch ihre Haken zu haben. Im allgemeinen ist die Forstwissenschaft und in ihr der Wegbau in beständiger Wandlung begriffen. Wie bald haben die Jungen und Jüngsten der Fachgenossen nur noch ein halb mitleidiges Lächeln oder gar nur noch ein Achselzucken übrig für das, was die grauen Alten ge-leistet und erreicht haben (wobei den Alten immerhin die tröstliche Zuversicht bleibt, daß auch dieser Jungen und Jüngsten dasselbe Lächeln oder Achselzucken harret, wenn sie einmal das Haudarkeitsalter erreicht oder überschritten haben werden).

Gin Wegnetz auf Jahrzehnte hinaus festzulegen, erscheint mir schon aus dieser allgemeinen Betrachtung heraus nicht unbedenklich.

Soll es nun aber bleibenden Wert haben, so erfordert es ein ganz bedeutendes Maß von Studium, genauere Ortskenntnis und auch von Terrainarbeit.

In Forstverwaltungen oder ganz kleinen Forstkreisen wird der Techniker vielleicht die Zeit dazu sinden. In großen und schwierigen Forstkreisen wird der Beamte (auch wenn er noch nicht am äußersten Ende seiner physischen Leistungsfähigkeit angelangt ist) nur mit Widerstreben an eine solche Arbeit herantreten, weil er die Zeit dafür andern, unmittelbar notwendigen Arbeiten abzwacken muß. Überdies wird er auch oft den waldbestigenden Korporationen gegenüber, die er zu Weganlagen veranlassen möchte, keinen leichten Stand haben. Es gibt noch eine ganze Menge solcher Gemeinden, denen jedes Hundert Laufmeter Weg nur als eine Schmälerung des Burgernutzens erscheinen.

Man kann sich leicht vorstellen, mit was für Gefühlen die Behörden solcher Gemeinden einige Kilometer abgestecktes Wegnetz in ihren Waldungen betrachten und was für Berechnungen über zukünftig entzogenen Burgernutzen sie anstellen würden.

Die Bundesbeiträge sind doch da, um Waldbesitzer zu Verbesserungen an ihrem Besitz zu ermutigen. Die Ziffer 5 der Vorschriften kann gerade dort, wo diese Ersmutigung am notwendigsten wäre, das Gegenteil zur Folge haben. F. H.

Bitte an die Berren Forstbeamten.

Da mir Fälle bekannt wurden, wo die 1919 in höhern Lagen grünzapfig blühenden Fichten dies Jahr rotzapfig blühen, möchte ich bitten, mir allfälliges Vorkommen von Grünzapfigkeit unter Angabe des Standorts zu melden.

Forstmannsgruß und Dank!

v. Grenerz.

Bücheranzeigen.

Beiträge zur Naturdenkmalpflege, herausgegeben von H. Conwent. 7. Band: Das Recht der Naturdenkmäler in Preußen, von Dr. B. Wolf, Landgerichtsrat, Justitiar der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen. Berlin. Gesbrüder Bornträger, 1920. XV und 313 S. gr. 8°.

Der vorliegende neue Band der "Beiträge" gibt zunächst ausführlichen Aufschluß über die Organisation der Naturdenkmalpflege in Preußen. Er enthält sodann die